

## Monatsrundschreiben: Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

### Richtigstellung zum Beitrag in der Dezember-Ausgabe 2012

#### „Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung reicht aus“

In dem oben genannten Beitrag „Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung reicht aus“ ist folgender Passus aufgeführt:

„Bei elektronischen Eingangsrechnungen bedarf es auch aus Sicht der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung keiner elektronischen Eingangsprüfung oder Archivierung auf unveränderlichem Datenträger mehr. Insofern reicht nun eine Weiterverarbeitung und Archivierung eines Papierausdrucks aus.“

Mit dem BMF-Schreiben vom 14.9.2012 (Az. IV A 4 - S 0316/12/10001) wurde das BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) vom 16.7.2001 (Az. IV D 2 - S 0316 - 136/01) in der Weise geändert, dass der Abschnitt II. Nr. 1 mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurde. Die in diesem Abschnitt genannten Regelungen betreffen elektronische Abrechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Da der Abschnitt III des BMF-Schreibens vom 16.7.2001 (Archivierung digitaler Unterlagen) nicht geändert worden ist, gilt weiterhin die Regelung, dass originär digitale Unterlagen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden dürfen. Bis zu einer etwaigen Änderung dieser Regelungen sollten elektronische Rechnungen also – entgegen der Aussage des ursprünglichen Beitrags – **nicht ausschließlich als Papierausdruck** aufbewahrt werden.